



Entwurf

zu den

Förderrichtlinien

zur Förderung von Maßnahmen für Kinder
und Jugendliche

von ehrenamtlichen Jugendgruppen in
Jugendorganisationen aus Wiesbaden

Verabschiedet von der Vollversammlung des Stadtjugendrings Wiesbaden
am 9.2.2025, [modifiziert in Absprache mit dem Amt 51](#)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Förderrichtlinie Maßnahmenförderung	4
Allgemeiner Teil	4
Förderbereiche	4
Fördergrundsätze	4
Eigentumsvorbehalt	6
1. Miete	7
1.1. Allgemeines	7
1.2. Gefördert werden	7
1.3. Verfahren	8
2. Arbeit von und mit Gruppen (Gruppenarbeitsmaterial)	9
2.1. Allgemeines	9
2.2. Gefördert werden	9
2.3. Verfahren	9
2.4. Nicht gefördert werden	10
3. Seminare, Bildungsveranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen	11
3.1. Allgemeines	11
3.2. Gefördert wird	11
3.3. Verfahren	12
3.4. Nicht gefördert werden	13
4. In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung	14
4.1. Allgemeines	14
4.2. Gefördert werden	14
4.3. Verfahren	15
4.4. Nicht gefördert werden	15
5. Internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen	16
5.1. Allgemeines	16
5.2. Gefördert werden	16
5.3. Verfahren	17
6. Maßnahmen für die Anerkennung und Wertschätzung	18
6.1. Allgemeines	18
6.2. Verfahren	18
6.3. Nicht gefördert werden	18
II. Förderrichtlinie Individualbeihilfe	19
1. Allgemeines	19
2. Gefördert werden	2019
3. Verfahren	20

| 4. Nicht gefördert werden 2120

Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendarbeit

(Maßnahmen nach § 12 SGB VIII)

**Zur Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
von ehrenamtlichen Jugendgruppen in Jugendorganisationen
aus Wiesbaden**

Präambel

Um der gesetzlichen Verpflichtung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Maßnahmen nach SGB VIII § 11 Abs. 3) und der Jugendverbandsarbeit (nach SGB VIII § 12) durch Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie anderen freien Trägern der Jugendarbeit nachzukommen, gewährt die Landeshauptstadt Wiesbaden maßnahmengebundene Förderungen im Rahmen der alltäglichen Arbeit von Jugendorganisationen.

Es werden zwei Förderrichtlinien unterschieden:

- I. Förderrichtlinie Maßnahmenförderung
- II. Förderrichtlinie Individualbeihilfe

Für die Umsetzung und Gewährung von Förderungen im Sinne dieser zwei Förderrichtlinien hat die Landeshauptstadt Wiesbaden den Stadtjugendring Wiesbaden e. V. beauftragt. Im Folgenden wird der Stadtjugendring die „beauftragte Stelle“ genannt.

I. Förderrichtlinie Maßnahmenförderung

Allgemeiner Teil

Die nachfolgenden Förderbereiche und Fördergrundsätze gelten für die gesamte Förderrichtlinie Maßnahmenförderung. Besondere Regeln für die einzelnen Förderbereiche sind dem allgemeinen Teil nachgeordnet.

Förderbereiche

Im Rahmen der Maßnahmenförderung können Förderungen für folgende Bereiche beantragt werden:

1. Miete
2. Arbeit von und mit Gruppen (Gruppenarbeitsmaterial)
3. Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildung
4. In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung
5. Internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen
6. Maßnahmen für Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements

Fördergrundsätze

Es sind ausschließlich Jugendorganisationen förderfähig, die folgende Kriterien erfüllen:

Wiesbadener Gliederungen der Jugendverbände nach §12 sowie Wiesbadener Jugendorganisationen, in denen Kinder und/oder Jugendliche (bis 27 Jahre) regelmäßig ehrenamtlich (wie z. B. Gruppenstunden, Fahrten und Lager, Bildungsveranstaltungen, Bildungsangebote und Projektarbeit (im Sinne des SGB

VIII § 11 Punkt 3), freiwillig, selbstbestimmt und selbstorganisiert, Angebote für Kinder und Jugendliche entwickeln, gestalten und durchführen.

Die Jugendorganisation muss sich ausdrücklich gegen jede Form von religiöser oder weltanschaulicher Diskriminierung, der Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft und der Geschlechterdiskriminierung aussprechen und diese Position in ihrer alltäglichen Arbeit verfolgen. Sie muss nach demokratischen Regeln organisiert sein. Ihre Ziele dürfen nicht einer demokratischen Gesellschaft der gleichberechtigten Vielfalt entgegenstehen.

1. Die Förderungen können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer städtischen Förderung besteht nicht.
3. Innerhalb der Richtlinien ist eine Doppelförderung ausgeschlossen, entstandene Kosten können nur einmal abgerechnet werden. Pro Maßnahme kann nur ein Antrag von einer einzigen Jugendorganisation gestellt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an die Jugendorganisation, die die Maßnahme trägt bzw. den Antrag stellt.
4. Jede Jugendorganisation kann pro Jahr beliebig viele Anträge einreichen.
5. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht gefördert werden. Einzelne Belege können im Einzelfall nachgereicht werden.
6. Dem Antrag sind die Originalbelege oder Kopien beizufügen. Bei Kopien ist mit Unterschrift/Stempel zu bescheinigen, dass diese mit dem Original übereinstimmen. Originale werden nach Prüfung des Antrags an die Jugendorganisation zurückgesandt.
7. Personen, die außerhalb Wiesbadens wohnen bzw. gemeldet sind, können nur gefördert werden, wenn sie in Wiesbadener Jugendorganisationen engagierte Ehrenamtliche sind, die nach der Förderrichtlinie für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen und der Förderrichtlinie für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung gefördert werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit des*der Jugendlichen muss durch die Jugendorganisation mit der Antragsstellung schriftlich bestätigt werden.

8. Die zuständige Stelle der Landeshauptstadt Wiesbaden teilt der Jugendorganisation über einen begründeten Ablehnungsbescheid mit, wenn sie eine Förderung aus inhaltlichen oder formellen Gründen nicht gewähren kann. Die Jugendorganisation hat die Möglichkeit, Widerspruch gegen einen erteilten Ablehnungsbescheid einzulegen. Der Widerspruch ist zu begründen und spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides schriftlich bei der zuständigen Stelle einzulegen.
9. Die Kosten für die Kinderbetreuung der Kinder von Jugendleiter*innen sind zu 50% erstattungsfähig.
10. Über Ausnahmen zu dieser Richtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Eigentumsvorbehalt

Sollte sich eine nach diesen Richtlinien geförderte Jugendorganisation auflösen, so behält sich die Stadt vor, über eine Rückzahlung der bis dahin gewährten Förderungen zu entscheiden. Dementsprechend muss der Träger seine Auflösung anzeigen und einen Vorschlag über die Verwendung geförderten Materials vorlegen.

1. Miete

1.1. Allgemeines

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.1.1 Jugendliche (nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) schließen sich in einer selbst gewählten Organisationsform zusammen.
- 1.1.2 Die Mitglieder der Jugendorganisation müssen zu 75% unter 27 Jahre alt sein.
- 1.1.3 Die demokratisch gewählten Mitglieder der Leitung der Jugendorganisation müssen zu 75% unter 27 Jahre alt sein.
- 1.1.4 Die Jugendorganisation wird selbst verwaltet und organisiert. Die Maßnahmen, die sie anbietet, werden von Jugendlichen in Eigenverantwortung entwickelt, gestaltet und durchgeführt.
- 1.1.5 Alle Maßnahmen der Jugendorganisation werden ehrenamtlich geleistet (möglich sind Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12, sowie Nr. 26 a & b EStG).
- 1.1.6 Die Maßnahmen sind hauptsächlich Angebote ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit, die in Form von regelmäßigen Gruppenstunden (mehrmals pro Monat) durchgeführt werden.
- 1.1.7 Die Teilnehmer*innen der Gruppenstunden gestalten die Angebote mit.

1.2. Gefördert werden

- 1.2.1 Jugendorganisationen, die bereits in einem Mietverhältnis stehen oder die ein Mietverhältnis eingehen möchten, um die Existenz bzw. Regelmäßigkeit ihrer Arbeit sicher zu stellen.

Auch kurzfristige Mietverhältnisse wie Tagesmieten oder Wochenmieten, beispielsweise die Saalmiete für Veranstaltungen und Gremiensitzungen, sind grundsätzlich förderfähig.

- 1.2.2 Wenn noch kein Mietvertrag existiert (siehe Verfahren) muss der Mietvertrag zunächst zur Prüfung vorgelegt werden.

1.2.3. Der Mietpreis muss marktübliche Konditionen aufweisen. Dies ist im Antrag nachzuweisen.

1.2.4. Die Größe der Räumlichkeiten muss im Verhältnis zum bestehenden bzw. geplanten Angebot stehen. Dies ist im Antrag nachzuweisen.

1.2.5. Wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, wird die Warmmiete (Kaltmiete inkl. der Nebenkosten Heizung, Wasser und Strom) bis zu einer Höhe von 90% übernommen.

1.3. Verfahren

1.3.1. Es ist ein Antrag auf Förderung von Miete zu stellen.

1.3.2. Der Antrag muss folgendes enthalten:

- Mietvertrag
- Aufstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben
- Art und Umfang der Angebote der Jugendorganisation
- Mitgliederliste mit Angabe des Alters
- Teilnehmer*innenzahl (insgesamt) der Angebote der Jugendorganisation
- Ansprechpartner*innen und Kontaktliste des vertretenden Organs der Jugendorganisation
- Jugendordnung, Satzung, Leitbild o.ä. der Jugendorganisation

1.3.3. Jährlich muss bis zum 1.11. eine Finanzplanung der Jugendorganisation vorgelegt werden, die geplante Einnahmen und Ausgaben für das Folgejahr ausweist. Auf dieser Grundlage wird über die tatsächliche Höhe der Förderung (maximal 90%) entschieden.

1.3.4. Grundsätzlich wird erwartet, dass Jugendorganisationen, die Erwachsenenorganisationen haben, von diesen Räume für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt bekommen. Bei Antragsstellung einer Jugendorganisation ist dies zu prüfen.

2. Arbeit von und mit Gruppen (Gruppenarbeitsmaterial)

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Die städtische Förderung beträgt bei Anschaffungen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, bei Entleihen die volle Leihgebühr, maximal jedoch 800,-€. Die Gesamtförderung der öffentlichen Mittel (Land und Stadt) darf bei Anschaffungen 75 % der tatsächlich entstandenen Kosten (Bruttomaterialkosten) nicht übersteigen.
- 2.1.2. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Gruppenarbeitsmaterial beträgt 2 Kalendermonate nach Anschaffung bzw. Entleihe des Materials (Datum auf Originalbeleg).

2.2. Gefördert werden

- 2.2.1. Förderungsfähig ist die Anschaffung von Arbeitsmaterial, Leihgebühren bei gemeinnützigem oder gewerblichen Verleih, Neuanschaffungen, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln für die Begleitung, Betreuung und Leitung von Kinder- und Jugendgruppen.
- 2.2.2. Förderungsfähig ist die Anschaffung von Arbeitsmaterial, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln für die schöpferischen Tätigkeiten von Kinder- und Jugendgruppen.

2.3. Verfahren

- 2.3.1. Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Förderung ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen, sofern der Landesverband für solche Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellt. Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, versichert die antragstellende Person dies bei Beantragung rechtsverbindlich.
- 2.3.2. Auf den eingereichten Belegen muss klar erkennbar sein, um welche Anschaffung es sich handelt und für welchen Zweck die Anschaffung getätigt wurde. Bei Entleihen ist die Notwendigkeit des Entleihzeitraums kenntlich zu machen.

2.4. Nicht gefördert werden

- 2.4.1. Die Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten, Trikots und jeglichem Material, welches für den Spiel- und Trainingsbetrieb von Sportvereinen benötigt wird, durch Sportverbände.
- 2.4.2. Die Anschaffung von Musikinstrumenten durch Musikvereine und -verbände.
- 2.4.3. Honorare von Dienstleister*innen.
- 2.4.4. Entleihe bei Privatpersonen

3. Seminare, Bildungsveranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen

3.1. Allgemeines

3.1.1. Alle weiteren öffentlichen Förderungen sind bei der Beantragung mitzuteilen.

3.1.2. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für Seminare, Bildungsveranstaltungen sowie Aus- und Weiterbildungen beträgt 2 Kalendermonate nach Abschluss der Maßnahme.

3.2. Gefördert wird

die Mitwirkung oder Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in Wiesbaden leben oder sich ehrenamtlich in einer Wiesbadener Jugendorganisation engagieren, an den folgenden Formaten:

- 3.2.1. Seminare, Workshops und Schulungen ab mindestens sechs Arbeitsstunden pro Tag (gerechnet in Schulstunden), werden mit bis zu 15,- € je Tag und teilnehmender Person gefördert. Bei mehrtägigen Seminaren werden An- und Abreisetage als volle Tage gerechnet.
- 3.2.2. Seminare, Workshops und Schulungen, organisiert als Veranstaltungsreihen mit mindestens drei Nachmittagen oder Abenden mit gleichem Personenkreis und mindestens sieben teilnehmenden Personen, werden mit bis zu 40,-€ je Nachmittag oder Abend gefördert.
- 3.2.3. Bildungsfahrten (Seminare, Workshops, Schulungen ab zwei Tagen inkl. Übernachtung außerhalb von Wiesbaden) mit mindestens sechs Arbeitsstunden pro Tag (gerechnet in Schulstunden). werden mit bis zu 30,- € je Tag und teilnehmenden Personen gefördert. An- und Abreisetage werden als volle Tage gerechnet.
- 3.2.4. Die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen für und zu Jugendleiter*innen nach hessischem Standard (Juleica) sowie „Erste-

Hilfe-Kurse“ werden bis zu 30,-- € je Tag und teilnehmender Person gefördert. Der Veranstalter der Maßnahme muss nicht die antragstellende Jugendorganisation sein. Wird die Juleica-Ausbildung von einer Jugendorganisation durchgeführt, die eine Förderung von der zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Wiesbaden erhält, sind für die Jugendorganisationen der Teilnehmenden keine weiteren Förderungen möglich. Sollte die durchführende Jugendorganisation keinen Antrag auf Förderung gestellt haben, können die Jugendorganisationen der Teilnehmenden eine Förderung beantragen.

3.3. Verfahren

3.3.1. Die Jugendorganisationen, die einem Landesverband angehören, reichen zunächst bei diesem einen Antrag auf Gewährung einer Förderung ein. Der Bescheid des Landesverbandes ist dem Antrag beizufügen.

Stellt der Landesverband keine Mittel zur Verfügung, versichert die antragstellende Jugendorganisation dies bei Beantragung rechtsverbindlich.

3.3.2. Es ist ein Kostenplan vorzulegen, der alle Einnahmen und Ausgaben offenlegt.

3.3.3. Ein vollständiges Programm und eine Teilnehmer*innenliste (mit vollständigen Namen, Wohnort und Geburtsdaten) und sind ebenfalls beizulegen. Seminarleiter*innen sind darauf kenntlich zu machen. Ist der Veranstalter nicht die antragstellende Jugendorganisation, ist eine Teilnahmebescheinigung inklusive der Ausbildungsinhalte und die Rechnung einzureichen.

3.3.4. Der zuständigen Stelle müssen die gültigen Jugendleiterkarten oder ähnliche Qualifizierungsnachweise (z. B. Lizenzen im Sportbereich oder pädagogische Ausbildungen) der Seminarleiter*innen in Kopie vorgelegt werden.

Bei anderen Nachweisen als der Jugendleiterkarte ist zu beachten, dass die betreuende Person Kenntnisse hat in folgenden

Themenschwerpunkten: Erste Hilfe, Arbeit in und mit Gruppen, Rechts- und Versicherungsfragen, Gruppen-, Spiele- und Medienpädagogik, Organisation und Planung, Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter, Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter*innen, Schutz vor Kindeswohlgefährdung.

- 3.3.5. Für Teilnehmer*innen und Seminarleiter*innen, die ihren Wohnsitz nicht in Wiesbaden haben, ist von der antragsstellenden Jugendorganisation das ehrenamtliche Engagement in Wiesbaden schriftlich zu bestätigen.

3.4. Nicht gefördert werden

- 3.4.1. Honorare oder ähnliche Zahlungen an hauptamtliche Kräfte des Veranstalters.
- 3.4.2. Aus- und Weiterbildungen von Hauptamtlichen.
- 3.4.3. Seminare, Bildungsveranstaltungen, sowie Aus- und Weiterbildungen, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen oder überwiegend für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen durchgeführt werden.

Die Entscheidungsgrundlage hierfür stellt der eingereichte Programmablauf (siehe 4.3.3.) dar.

4. In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Für In- und Auslandsfahrten außerhalb Wiesbadens, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung werden Programm- und Materialkosten, Fahrtkosten, Verpflegungskosten einschließlich Flaschenpfand und Übernachtungskosten gefördert.
- 4.1.2. Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Geschieht dies nicht, so wird der gesamte Antrag abgelehnt.
- 4.1.3. Die maximale Höhe der Förderung je Tag und teilnehmender Person wird vom Vorstand des Stadtjugendrings in Absprache mit dem Amt 51 am Ende jedes Jahres für das Folgejahr festgelegt.
- 4.1.4. Die Frist zur Antragstellung für Anträge für In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholung beträgt 2 Kalendermonate nach Ende der Maßnahme.
- 4.1.5. Es werden nur die tatsächlichen Ausgaben abzüglich gegebenenfalls erzielter Einnahmen wie Teilnahmebeiträge und weiterer Förderungen bezuschusst.

4.2. Gefördert werden

- 4.2.1. Öffentlich ausgeschriebene Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung sowie In- und Auslandsfahrten, die mindestens 2 und höchstens 28 Tage umfassen. An- und Abreisetag werden als volle Tage gerechnet.
- 4.2.2. Teilnehmende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben.
- 4.2.3. Es ist möglich für jede*n Jugendleiter*in eine Förderung zu erhalten, unabhängig vom Wohnort.

4.2.4. Die Mindestpersonenzahl für In- und Auslandsfahrten muss 6 Personen (inklusive Jugendleiter*in) betragen.

4.3. Verfahren

Dem Antrag sind beizulegen:

- Kostenplan, der alle Einnahmen und Ausgaben offenlegt, einschließlich der Teilnehmendenbeträge
- Belege der Ausgaben
- Programmablauf
- Teilnehmer*innenliste (mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum)
Jugendleiter*innen/Betreuer*innen sind kenntlich zu machen.
- Nachweise über die Qualifikation der Jugendleiter*innen

Bei anderen Nachweisen als der Jugendleiterkarte ist zu beachten, dass die betreuende Person Kenntnisse in folgenden Themenschwerpunkten vorweisen muss: Erste Hilfe, Arbeit in und mit Gruppen, Rechts- und Versicherungsfragen, Gruppen-, Spiele- und Medienpädagogik, Organisation und Planung, Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter, Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter*innen, Schutz vor Kindeswohlgefährdung.

4.4. Nicht gefördert werden

4.4.1. Alkoholhaltige Getränke

4.4.2. In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Stadtranderholungen, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen, sowie Trainingslager bzw. Fahrten von Sportvereinen, die überwiegend dem Trainings- und/oder Spielbetrieb dienen.

Die Entscheidungsgrundlage hierfür stellt der eingereichte Programmablauf unter Punkt 4.3 dar.

5. Internationale Begegnungen, Studienfahrten und internationale Jugendkonferenzen

5.1. Allgemeines

- 5.1.1. Internationale Begegnungen sind Begegnungen von Jugendlichen mit Jugendlichen anderer Länder, bestehend aus einer Hin- und Rückbegegnung von mindestens 5 und höchstens 22 Tagen je Begegnungsmöglichkeit. An- und Abreisetag werden als volle Tage gezählt. Die Begegnungsmöglichkeit macht mindestens 75 % der Gesamtdauer aus.
- 5.1.2. Studienfahrten sind Veranstaltungen mit festem Programm, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen.
- 5.1.3. Internationale Jugendkonferenzen sind themenbezogene Konferenzen, auf denen Jugendliche Jugendlichen anderer Länder begegnen, sich mit ihnen austauschen und gemeinsam arbeiten.
- 5.1.4. Die Höchstförderung aus öffentlichen Mitteln darf 75% der entstehenden Gesamtkosten nicht übersteigen. Andere öffentliche Mittel sind bei der Antragstellung mitzuteilen.
- 5.1.5. Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die von qualifizierten Jugendleiter*innen durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der gesamte Antrag abgelehnt.

5.2. Gefördert werden

- 5.2.1. Der Umfang der Förderung für Unterkunft und Verpflegung im Ausland entspricht bei Begegnungen der von Freizeiten (5.1.3). Für Konferenzen und Studienfahrten beträgt er die Hälfte.
- 5.2.2. Umfang der zusätzlichen Förderung für Reisekosten (direkte Strecke von Wiesbaden zum Zielort) im Ausland: 40% der Reisekosten, höchstens jedoch bis zu 50,-€ je teilnehmender Person

- 5.2.3. Umfang der zusätzlichen Förderung für Reisekosten im Inland: Sowohl die Wiesbadener als auch die ausländische Gruppe erhält für maximal eine Fahrt zu einer gemeinsamen Unternehmung, die Teil des Programms ist, eine Förderung von 25% der Fahrtkosten, höchstens jedoch 15,-- € je teilnehmender Person.

5.3. Verfahren

- 5.3.1. Der Abschluss einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- 5.3.2. Der Antrag auf Förderung muss bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
- 5.3.3. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm, eine Kostenkalkulation und eine Teilnehmer*innenliste beizulegen.
Gruppenleiter*innen/Begleitpersonen sind gesondert auszuweisen und Nachweise ihrer Qualifizierung beizulegen.
- 5.3.4. Bei anderen Nachweisen als der Jugendleiterkarte ist zu beachten, dass die betreuende Person Kenntnisse in folgenden Themenschwerpunkten Kenntnisse vorweisen muss: Erste Hilfe, Arbeit in und mit Gruppen, Rechts- und Versicherungsfragen, Gruppen-, Spiele- und Medienpädagogik, Organisation und Planung, Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter, Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter*innen, Schutz vor Kindeswohlgefährdung.
- 5.3.5. Soweit vor Beendigung der Maßnahme Kosten entstehen, kann ein Vorschuss bis zu 50% des errechneten Gesamtförderbetrages gewährt werden.

6. Maßnahmen für die Anerkennung und Wertschätzung

6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Gefördert werden Veranstaltungskosten, wie beispielsweise Raummiete, Eintrittsgelder und Verpflegungskosten für gemeinsame Veranstaltungen, die dazu dienen, Engagierten Wertschätzung für ihr Ehrenamt in der Kinder- und Jugendhilfe auszudrücken, wie beispielsweise Ehrungen oder Danke-Feste.
- 6.1.2. Für eine solche Veranstaltung kann jede Organisation einmal jährlich bis zu 10 € Förderung pro zu ehrender/dankender Person beantragen, höchstens jedoch die tatsächlichen Kosten der Maßnahme.

6.2. Verfahren

- 6.2.1. Der Antrag ist spätestens zwei Kalendermonate nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.

- 6.2.2. Beizulegen sind

- die Einladung oder eine Beschreibung der Maßnahme
- ein Kostenplan, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben in Zusammenhang mit der Veranstaltung hervorgehen
- die Belege über die entstandenen Kosten
- eine Teilnehmendenliste sowie eine Erklärung, dass es sich bei allen Teilnehmenden, für die eine Förderung beantragt wird, um in den letzten 12 Monaten ehrenamtlich Engagierte handelt.

6.3. Nicht gefördert werden

- 6.3.1. Alkoholische Getränke

- 6.3.2. Geschenke

II. Förderrichtlinie Individualbeihilfe

1. Allgemeines

- 1.1 Gefördert werden ausschließlich teilnehmende Personen, die an In- und Auslandsfahrten, Ferienspielen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder Internationalen Begegnungen teilnehmen.
- 1.2 Berücksigungsfähig sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, darüber hinaus Unterhaltsberechtigte bis 27 Jahre, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind.
- ~~1.3 Für jede berücksichtigungsfähige Person kann pro Berechtigungsjahr nur eine Beihilfe gewährt werden.~~
- ~~1.3~~-Es werden nur In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung gefördert, die mindestens 2 Tage und höchstens 22 Tage dauern. Bei In- und Auslandsfahrten werden An- und Abreisetage als volle Tage gezählt.
- 1.4 ~~wenn eine aAnderweitige Förderungsmöglichkeiten wie das Paket „Bildung und Teilhabe“ werden dabei geprüft und ausgeschlossen bzw. angerechnet werden kann.~~
- 1.5 ~~Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt Pro Person werden dann Teilnahmebeiträge bis zu 250 € pro Jahr durch die Förderung übernommen. Bei höheren Reisepreisen wird für den Betrag oberhalb von 250 € noch eine Förderung von 85% bis zu einer maximalen Fördersumme von 500,-€ pro Jahr gezahlt.für einen Teilnahmebeitrag bis 250,- € pauschal 75 % des Reisepreises. Für höhere Reisepreise gelten pauschal 85% des Reisepreises, bis zu einer maximalen Fördersumme von 500,- €. Die Beihilfe wird bis zu einer Förderungshöchstgrenze von 250,- € in voller Höhe gewährt, wenn eine anderweitige Förderung ausgeschlossen werden kann.~~

2. Gefördert werden

Für die Gewährung von Individualbeihilfen findet folgende Berechnungsgrundlage Anwendung:

2.1 Grundlagen für die Berechnungen der Beihilfe sind die Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs und des bereinigten Einkommens der Familie.

2.2 Eine Beihilfe ist zu gewähren, wenn das bereinigte Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf unterschreitet.

2.3 Der Gesamtbedarf errechnet sich aus:

- dem 2-fachen Regelsatz des Haushaltvorstandes,
- dem 1,5-fachen Regelsatz für Haushaltsangehörige (altersmäßig gestaffelt)
- und dem Unterkunftsbedarf (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizung).

2.4 Das Einkommen setzt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen, Sonderzuwendungen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes, Renten und Sozialhilfeleistungen etc. zusammen, das um entsprechende Belastungen (gemäß Sozialhilfeberechnung) bereinigt wird.

3. Verfahren

3.1 Durch den Träger der Maßnahme ist vor Beginn einer Fahrt der Teilnehmerpreis, die Dauer des Aufenthaltes, Angaben über das Fahrtziel, eine Teilnehmer*innenliste und die Kosten je teilnehmender Person mitzuteilen. Außerdem ist der Name des Kontoinhabers, sowie BIC und IBAN des Trägers mitzuteilen. Ein Antrag ist grundsätzlich vor der Maßnahme zu stellen.

3.2 Soll die Individualbeihilfe noch vor Beginn der Maßnahmen ausgezahlt werden, ist der Antrag spätestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

3.3 Wenn die Maßnahme nicht stattfand oder der/die geförderte Teilnehmer*in nicht mitfahren konnte, sind die Fördermittel abzüglich der nachweislich entstandenen Kosten zurückzuzahlen.

4. Nicht gefördert werden

In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen sowie Fahrten von Sportvereinen, die überwiegend dem Spielbetrieb dienen.